S A T Z U N G

über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Ortsgemeinde Hochstadt

vom 29. November 199o

Der Gemeinderat Hochstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feldwege der Gemeinde. Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,

2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie

3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

2. Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

3. Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

4. Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

2. Alle nicht öffentlichen Feldwege dürfen nur bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

1. Es ist unzulässig,

   1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,

   2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,

   3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschäftigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren.

   4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,

   5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,

   6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch

die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,

7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,

8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,

9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

2. Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verurreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,

2. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und

3. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt, und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengsetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103 BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft;

Anlage: Karte gem. § 1
bei Abl. 4/5

Hochstadt, den 25.06.1991

(Traub)
Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltendgemacht worden ist.

Offenbach a.d.Qu., den 17. Februar 1992
Verbandsgemeindeverwaltung:

Seefeldt
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochstadt am 29.11.1990 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 16
Anwesende Ratsmitglieder: 13

Für die Satzung haben gestimmt: 13 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: -
Stimmenthaltungen: -

II. Die Satzung wurde am 20.03.1992 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach öffentlich bekanntgemacht.

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltendgemacht worden ist.

Offenbach, den 26.03.1992
Verbandsgemeindeverwaltung:

(Seefeldt)
Bürgermeister

Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Ortsgemeinde Hochstadt vom 29.11.1990

vom 31.01.2006

Der Ortsgemeinderat Hochstadt hat am 31.01.2006 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 8 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Ortsgemeinde Hochstadt vom 29. November 1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.09.2004 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8
Pflichten der Angrenzer

(1) Bewirtschafter von Weinbergen haben an der jeweiligen Weinbergsausfahrt zu den Wegen einen Grenzabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen an den jeweiligen Ausfahrten mit den Einfriedungen und Grenzbefestigungen zu den Wegen einen Grenzabstand von mindestens 1,50 m einhalten. Bestehende Grenzabstände bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bleiben von der vorstehenden Regelung solange unberührt, bis eine Neuanlage erfolgt.

(2) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass

a) die Fläche der Grundstücke nicht höher ist, wie die Oberkante der angrenzenden Wegefläche

b) durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen

c) eine Beregnung der Wege nicht erfolgt. An den Rändern der angrenzenden Grundstücke dürfen daher nur Sektorenregner zum Einsatz kommen, die ein Beregnen der Wege verhindern."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Hochstadt, den 22.02.2006

Ortsgemeinde 1 Hochstadt (Pfalz)

(Otto Paul)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 02.03.2006
Verbandsgemeindeverwaltung:

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

(Axel Wassyl)
Bürgermeister

zum Amtsblatt 03.01.

VERFAHRENSVERMERKE

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochstadt am 31. Januar 2006 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates	17
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates	16
Für die Satzung haben gestimmt:	16
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

II. Die Satzung wurde am 09. März 2006 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 10/2006 öffentlich bekannt gemacht.

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 13. März 2006

Verbandsgemeindeverwaltung:

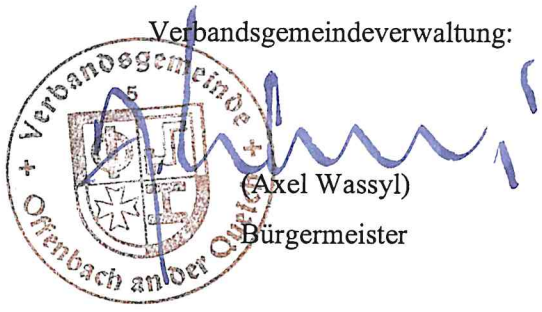

(Axel Wassyl)

Bürgermeister